



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 11. Januar. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung,

betreffend die Anlage und Errichtung von Borrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate.

Nachdem die Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 (Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Breslau S. 186, zu Liegnitz S. 186, zu Oppeln S. 167) durch Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 25. August 1880 zum Theil außer Kraft gesetzt und auch eine anderweite Aenderung derselben erforderlich geworden ist, wird unter Zustimmung des Provinzialrathes und auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1878 hiermit bestimmt:

#### I. Anlage und Einrichtung der Borrathshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirthschaftlichen Anlagen als Stein- und Eisenerzgräbereien u. zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Sigoise u. dienenden Borrathshäuser, sowie die Borrathshäuser derjenigen Geschäftsleute welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens Einhundert Meter sowohl von allen mit Feuerungen versehenen, oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 Meter von dergleichen bereits vorhandenen Borrathshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Borrathshäuser untereinander weniger als 100 Meter betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und demselben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirthschaftlichen Anlagen, wie solche in der Polizei-Verordnung vom 29. August 1882 von dem Königlichen Oberbergamte näher bezeichnet sind, zu beschränken.

§ 5. Die Erlaubniß zur Errichtung der in § 1 bezeichneten Borrathshäuser ist bei der Landespolizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Borrathshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bau-Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6 bis 9) zu ertheilen:

1) Die Umfassungswände der Borrathshäuser müssen massiv sein.

2) Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richtet, keine gewölbte Decke sich befinden.

3) Die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit zinkblechbeschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang aber muß so zu verschließen sein, daß er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.



- 4) Die Vorrathshäuser haben Erdumwallungen zu erhalten, durch welche die obersten Dachfirten um mindestens einen Meter überragt werden.

Solche Umwallungen sind mit mindestens zwei Meter Krönenbreite und einer äußeren mindestens 1,0fachen Böschung herzustellen. Die innere Böschung ist nöthigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stütz wand so steil zu machen, daß sie mindestens einer 0,5fachen Böschung entspricht. Die Stütz wand darf höchstens bis auf einen Meter unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden.

Der Zugang zum Vorrathshause durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden, oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

- 5) Jedes Vorrathshaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter und mit einer seine Bestimmung deutlich angegebenden Aufschrift versehen sein.

§ 7.

- 1) Die zur Aufbewahrung von Pulver dienenden Vorrathshäuser müssen zwei von ein ander getrennt Abtheilungen enthalten, von denen die eine, von außen zugängliche (der Vorraum) zur Vertheilung des Pulvers, die daraustößende, nur vom vorgedachten Vorraume zugängliche Abtheilung dagegen (die Pulverkammer) zur Aufbewahrung der Pulvervorräthe dient.
- 2) Nur der erstgedachte Raum darf seitwärts vom äußeren Eingange Fenster haben. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Thür des Vorraums erhalten.
- 3) Alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und die Riegel im Thürschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein, die Thürangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schloßer, überhaupt alles im inneren Lagerungsraum vorhandene unumgänglich nöthige Eisenwerk, an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder der Betretung ausgelegt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein.

Die Thürschwelle sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abtheilungen mit Haarteppichen zu belegen.

§ 8. Die zur Aufbewahrung von Dynamit und sonstigen Nitro-Präparaten dienenden Vorrathshäuser erfordern nur einen nach den gegebenen Vorschriften herzustellenden Raum, welcher Licht nur durch die geöffnete Thür erhalten darf.

§ 9. Die Genehmigung zur Erbauung von Vorrathshäusern vorbezeichneter Art ist ferner jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in denselben — sofern es bergwirthschaftliche im engeren Sinne sind — höchstens 100 Centner Pulver und resp. 30 Centner andere Sprengstoffe und sonst nur höchstens 50 Centner Pulver und resp. 20 Centner andere Sprengstoffe aufbewahrt werden dürfen.

Die Landespolizeibehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen die Belegung der Vorrathshäuser mit einer größeren als der vorstehend angegebenen Masse von Pulver oder anderen Sprengstoffen zu gestatten.

II. Aufbewahrung und Behandlung der Sprengstoffe.

§ 10. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat ausschließlich in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen zu erfolgen.

§ 11. Hinsichtlich der Behandlung und Herausgabe des Pulvers, sowie sonstiger stauberzeugender oder trockener Sprengmittel gelten folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Im Magazine müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen, es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander und nie mehr untereinander, als nebeneinander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagerhölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälter-Reihe und der darüber stehenden müssen glattgehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.
- 2) Der innere Raum darf nur bei Tageslicht, namentlich ohne jede künstliche Beleuchtung durch die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter auch stets nur barfuß oder mit Filzschuhen betreten werden. Vor dem Eintritt in den gedachten Raum sind alle eisernen und feuerfangende Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife und dergleichen abzulegen.



3) Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.

4) Die Vertheilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden.

In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendung eines messingenen mit Talg geschmiereten Keiles und eines hölzernen Schlägels zu lösen.

Nach dieser Operation treten die zum Pulver-Empfange bestimmten Arbeiter abtheilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.

5) Ein angebrochener Behälter darf niemals wiederzugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht, leergewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 12. Hinsichtlich des Dynamits oder anderer nicht stauberzeugender Nitro-Präparate gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Die Behälter müssen in der im § 11 für das Pulver vorgeschriebenen Weise aufgestapelt werden.

2) Die zur Zündung zu verwendenden Knallpräparate (Zündhütchen etc.) dürfen in keinem Falle mit den Sprengstoffen in demselben Raume aufbewahrt werden.

§ 13. Für die nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden bergwirthschaftlichen Anlagen ist betreffs der Behandlung und Verausgabung des Dynamits und anderer nicht stauberzeugender Nitro-Präparate etc. Folgendes zu beobachten:

1) Die Verausgabung der Patronen an die Arbeiter darf nicht in oder unmittelbar bei dem Vorrathshause, sondern muß in einem besonderen in möglichster Nähe des Steinbruchs oder dergleichen herzustellenden besonderen Ausgaberaum erfolgen, zu dessen Erbauung und Einrichtung die landespolizeiliche Genehmigung ebenfalls in der durch § 5 vorgeschriebenen Weise einzuholen ist.

2) Der Transport der Sprengstoffe aus dem Vorrathshause nach diesem Ausgaberaume muß unter specieller Aufsicht des dazu bestellten Aufsehers in den ungeöffneten hölzernen Behältern (Kisten, Tonnen) und in der dem täglichen Bedarf entsprechenden Menge mittelst der Hand oder mit den bekannten Pulvertragen erfolgen.

Das in dem Ausgaberaum befindliche Quantum darf in keinem Falle das Gewicht von 50 Kilogramm übersteigen. Die Behälter sind wie die für Pulver zu öffnen und etwa zum Gebrauch gelangte Patronen von dem Aufseher im Ausgaberaum unter Verschuß zu legen.

3) Die Temperatur des Ausgaberaumes darf, so lange sich Dynamit in demselben befindet, nicht unter  $+8^{\circ}\text{C.}$  ( $+6\frac{1}{2}^{\circ}\text{R.}$ ) und nicht über  $+50^{\circ}\text{C.}$  ( $+40^{\circ}\text{R.}$ ) betragen. Zu diesem Zwecke ist der Raum durch eine geeignete Vorrichtung heizbar zu machen.

4) Gestorene Nitro-Präparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit letzterem nicht in directe Berührung treten (Nobel'scher Topf).

5) Eine etwa nothwendige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht des für die Dynamit-Ausgabe etc. bestimmten Aufsehers in dem Ausgaberaume erfolgen.

6) Nitroglycerin-Präparate, welche sich zu zersetzen beginnen, was durch einen stechenden Geruch oder Entwicklung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Anleitung des betreffenden Aufsehers in offenem Feuer verbrannt werden.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen (§ 1 bis 13) finden auf diejenigen Räume, welche auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen ausschließlich zur Verausgabung des täglichen Bedarfs an Sprengstoffen errichtet sind, oder errichtet werden, keine Anwendung.

### III. Straf-Bestimmungen.

§ 15. Die Polizeibehörden sind ermächtigt und verpflichtet, Pulver und andere Sprengstoffe, wie sie im Vorstehenden erwähnt sind, wenn deren Aufbewahrung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, oder aber wenn sie im Besitze unberechtigter Personen aufgefunden werden, so lange den Besitzern zu entziehen und an einem vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsorte auf Kosten des letzteren unterzubringen, bis der Besitzer für vorschriftsmäßige Verwendung und Aufbewahrung ausreichende Veranstaltung trifft und dies der Ortspolizeibehörde, welche die Ausführung zu überwachen hat, nachweist.



§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit sie nicht nach § 147 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft.

In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark im Falle der Unbeitreiblichkeit Haft ein.

Breslau, den 15. November 1882.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

### A u f r u f

für die nothleidenden Ueberschwemmten am Niederrhein.

In den letzten Tagen des Novembers des Jahres 1882 wurde die Rheinniederung von einer Ueberfluthung heimgesucht, wie solche seit nahezu einem Jahrhundert (seit 1784) nicht beobachtet worden. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf wurden 8 Land- und 2 Stadtkreise davon betroffen, 10500 Wohnhäuser wurden unter Wasser gesetzt und beschädigt, während ein großer Theil der beweglichen Habe den Bewohnern verloren ging und die Erträgnisse der Erndte, sowie die Futtermorräthe der Landwirthe gänzlich verdorben wurden.

Etwa 28000 Menschen geriethen durch diese Katastrophe vorübergehend in hülfbedürftige Lage, unübersehbar aber sind zur Zeit noch die dauernden Schäden, wodurch zahlreiche kleine Landwirthe, Handwerker und andere Gewerbetreibende in ihrem Nahrungsstande erschüttert und dem Ruine preisgegeben wurden.

Noch waren die Schrecken des November-Hochwassers nicht überwunden, als in diesen Tagen der Rhein von neuem anschwellte und die schwerbetroffenen Anwohner durch eine zweite Ueberschwemmung heimsuchte, welche ihren Höhepunkt in diesem Augenblicke noch nicht erreicht hat.

Zwar werden Staat und Provinz helfend eingreifen. Bei einem Nothstande so umfassender und dringlicher Art glaube ich aber auch an den bewährten Wohlthätigkeitsinn der Nation mich wenden zu dürfen. An alle Menschenfreunde und insbesondere auch an die Bewohner meines ehemaligen Verwaltungsbezirks Oberschlesien richte ich daher die herzliche Bitte, der am Niederrhein herrschenden Noth durch schnelle Gaben steuern zu wollen. Geldbeträge bitte ich an die Königliche Regierungshauptkasse zu Düsseldorf, oder an mich einzusenden zu wollen.

Indem ich an die im Regierungs-Bezirk Duppeln erscheinenden Blätter ohne Unterschied der Parteiliebe die Bitte richte, diesen Aufruf in ihre Spalten aufzunehmen und auch der Entgegennahme von Spenden sich zu unterziehen, bemerke ich, daß die Veröffentlichung der eingegangenen Beiträge durch das Regierungs-Amtsblatt hieselbst erfolgen wird.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1882.

Der Regierungs-Präsident. von Hagemeister.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur Kenntniß der Kreis-Einsassen mit dem Bemerkten, daß Geldbeiträge für die nothleidenden Ueberschwemmten am Niederrhein auch in meinem Amte zur Weiterbeförderung angenommen werden.

Neustadt OS., den 9. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 6. Für die nothleidenden Ueberschwemmten am Niederrhein sind zur weiteren Abführung bei mir eingegangen:

- 1) von der Schuhmacher-Innung hieselbst . . . . . 30 Mark,
- 2) " " Tischler- . . . . . 15 "
- 3) " " Schlosser- und Schmiede-Innung hieselbst . . . . . 10 " und
- 4) " einem Ungenannten . . . . . 1 " 50 Pf.

Neustadt OS., den 10. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

### Belobigung und Anerkennung.

Nr. 7. Der Bauersohn Albert Kinne zu Dorf Steinau hiesigen Kreises hat am 20. Oktober v. J. mit eigener Lebensgefahr ein 8 Jahre altes Kind vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Indem ich diese menschenfreundliche Handlung hierdurch öffentlich belobige und zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß der Herr Regierungs-Präsident in Duppeln dem Genannten als Anerkennung eine Geldprämie von 20 Mark bewilligt hat.

Neustadt OS., den 9. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

[Hierzu eine Beilage.]



## Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 2.

Neustadt OS., den 11. Januar 1883.

Betrifft die Aufstellung der Impflisten pro 1883.

In den nächsten Tagen werden den Magisträten und ländlichen Gemeindevorständen des Kreises Formulare zu den Impflisten pro 1883 unter Umschlag zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten die Formulare **unverzüglich** den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impf-Regulativs für den Regierungsbezirk Oppereln vom 14. Juni 1875 (Extra-Beilage zum Amtsblatte Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1882 geborenen Kinder auf Grund Geburts-Registers einzutragen und die 6 ersten Columnen vorschriftsmäßig auszufüllen. Ueber die todt ge-  
borenen oder bis zum 31. Dezember 1882 verstorbenen Kinder ist eine kurze Bemerkung in Colonne 27 beizufügen. Demnächst sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen bis zum 1. Februar cr. von den Standes-  
beamten den Ortsvorständen zurückzugeben, welche die durch Ab- und Zugang inzwischen entstandenen  
Veränderungen der Geburtsliste in Colonne 27 zu vermerken, alle in den früheren Jahren ungeimpft  
gebliebenen und ohne Erfolg geimpften Kinder nachzutragen, Duplikate anzufertigen und die hiernach  
ausgeständigten Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit, welche wegen der etwa er-  
forderlichen Nachtragungen nicht am Schlusse der Liste, sondern auf dem **Titelblatte** zu erfolgen hat,  
**spätestens bis zum 15. Februar d. J.** in duplo **unerinnert** an mich einzureichen haben.

Die Ausfüllung der Spalten 7 bis 26 ist Sache der Impffärzte.

Neustadt OS., den 10. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

Betrifft die Anmeldung der Ersatzpflichtigen zur Eintragung in die Rekrutirungs-Stammrolle, sowie die  
Berichtigung und Einreichung dieser Listen.

In Gemäßheit des § 23 der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 ordne ich die An-  
meldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar  
bis zum 15. Februar 1883 hierdurch an.

Zur Anmeldung, welche bei der Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige  
seinen Aufenthalt hat, erfolgen muß, sind von den Gemeinde-Behörden alle jungen Leute am Orte, welche  
noch im militärpflichtigen Alter befinden und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militär-  
pflicht erhalten haben, sofort in ortsüblicher Weise unter Verweisung auf die Bestimmungen im § 23  
dieser Wehrordnung aufzufordern. Weiter weise ich die Magisträte und Gemeindevorstände des Kreises an:  
1) die nach Vorschrift der Kreisblattverfügung vom 9. Januar 1876 (Stück 2 Nr. 15) angelegten  
Rekrutirungs-Stammrollen nach Maßgabe der Lösungsscheine pp. durch Eintragung der Entscheidungen,  
welche bezüglich der bereits vorgestellten Heerespflichtigen getroffen worden sind, zu vervollständigen, und  
2) die sorgfältig berichtigten Stammrollen bis **spätestens zum 15. Februar 1883** nebst den Ge-  
burt-Nachweisungen über die im Jahre 1863 geborenen männlichen Personen hierher einzureichen.

Die im Jahre 1863 geborenen und noch lebenden männlichen Personen sind in Gemäßheit des § 45  
der Wehrordnung in der Rekrutirungs-Stammrolle unter einem besonderen Abschnitte hinter dem  
Jahrgange 1862 unter Belassung eines entsprechenden Raumes zu etwaigen Nachtragungen in alphabetisch  
geordneter Weise aus den Geburtslisten, welche den Gemeindebehörden bereits vorliegen, einzutragen.

Die neu angezogenen Gestellungspflichtigen aus älteren Jahrgängen sind in die Rekrutirungs-Stamm-  
rolle am Schlusse ihres betreffenden Jahrganges aufzunehmen.

Die zu den Geburtslisten der im Jahre 1866 geborenen männlichen Individuen erforderlichen  
Formulare sind den Gemeindebehörden bereits übermittelt worden. Dieselben werden den betreffenden  
Ortsvorständen behufs Anfertigung der Geburts-Verzeichnisse sofort vorzulegen sein.

Alle bis zum **15. Februar d. J.** nicht eingereichten Stammrollen und Geburtslisten der im Jahre  
1866 geborenen männlichen Personen werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeindevorstände durch  
die Post abholen lassen.

Neustadt OS., den 8. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

10. Für die Abgebrannten in Syblau sind bei mir noch eingegangen:

1) von der Gemeinde Pogorsch . . . . . 30 Mark,

2) " " " " Poln.-Olbersdorf . . . . . 20 " "

Neustadt OS., den 9. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.



Nr. 11. Betrifft die Schätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere.

Den Kreis-Einsassen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß auf Grund des § 18 des Gesetzes

12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Unterdrückung von Viehseuchen, vom Kreis-Ausschusse als Schiedsmänner für die Commune zur Schätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, für welche Entschädigung aus dem oder Provinzial-Fonds gewährt wird, für das Jahr 1883 die im Stück 6 des Kreisblattes nachgewiesenen Kreis-Einsassen wieder bezeichnet worden sind.

An Stelle des verstorbenen Wirthschafts-Directors Hagitte in Körnitz ist der Wirthschafts-Direktor Thiel daselbst als Sachverständiger bestimmt worden.

Neustadt O.S., den 10. Januar 1883.

Der Königliche Landrath

Nr. 12. Betrifft die Revision und Auslegung der Gemeinde-Rechnungen.

Die Magistrate zu Steinau O.S. und Klein-Strehlitz, sowie die Gemeindevorstände des Kreises weise ich hierdurch an, gemäß der Anordnung des Kreis-Ausschusses in der Kreisblatt-Berfügung vom 15. Januar 1875 (Stück 5 Nr. 18) die sorgfältig aufzustellenden und gehörig abgeschlossenen Gemeindevorstands-Rechnungen bis spätestens zum 15. Februar d. J. 8 Tage lang in einem dazu geeigneten Orte nach vorheriger Bekanntmachung in der Gemeinde öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Gemeinde-Rechnungen mit Belägen zur Prüfung der Gemeindevorstands-Berammlung oder Vertretung vorzulegen, welche die Beseitigung etwaiger Erinnerungen herbeizuführen und demnächst die Entlastung des Gemeindevorstandes von seiner Verantwortlichkeit in Bezug auf die Rechnungslegung auszusprechen hat.

Bis zum 15. April d. J. erwarte ich über die Erledigung der Sache eine Anzeige.

Neustadt O.S., den 8. Januar 1883. Namens des Kreis-Ausschusses. Der Königl. Landrath

**Dr. von Wittenberg**

**Steckbrief.** Gegen den Häusler und Maurer Josef Pietruschka aus Pietna, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Neustadt abzuliefern. L 2 75/82.

Reiße, den 2. Januar 1883.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**Höchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 9. Januar 1883.						Ober-Glogau, den 5. Januar 1883.						Zülz, den 8. Januar 1883.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		M.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
1.	Weizen . . . . .	17	85	16	7	14	28	18	50	18	—	17	50	17	64	15	29	12	
2.	Roggen . . . . .	13	9	12	62	12	14	13	—	12	60	12	20	12	94	12	70	12	
3.	Gerste . . . . .	14	66	13	80	12	93	15	80	15	40	15	—	14	66	12	—	10	
4.	Hafer . . . . .	11	60	10	80	10	—	13	80	13	40	12	90	11	—	10	—	9	
5.	Linzen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Erbsen . . . . .	15	—	14	—	13	—	24	—	—	—	—	—	—	—	13	30	—	
7.	Kartoffeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	70	—	—	—	—	—	
8.	Heu . . . . .	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	
9.	Stroh . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	

Von der Gesamtzahl der 1005 im Jahre 1882 in unserem Hospitale unentgeltlich verpflegten Kranken gehörten 856 der katholischen, 106 der evangelischen und 2 der jüdischen Confession an. Zahl der Verpflegungstage beträgt die Summe von 14949 Tagen, so daß jeder Kranke durchschnittlich 14,5 Tage verpflegt worden ist. Von den Verstorbenen gehörten 42 der katholischen und 4 der evangelischen Confession an.

Abgesehen von denjenigen Individuen, welche arbeitscheu, heimathlos, ohne Reiseziel, nicht selten Säuferwahnsinn verfallen und mit Schmutz bedeckt uns zur Verpflegung überbracht worden sind, wurden uns auch ohne vorhergehende Anmeldung Hilfsbedürftige überbracht, welche durch ein längeres Sichhalten in Noth und Alter gebeugt, der öffentlichen Ortsarmenpflege angehörten.



Auf unterzeichnetem Dominium findet die nächste

## Holz-Auktion

über Balken und Sparren-Hölzer

Donnerstag, den 18. Januar 1883

statt. Einschlag am Vorwerk Borek, an der  
Chaussée Krappitz—Glogau.

Jeden Donnerstag weitere Auktion.

Dominium Stiebendorf.

## Grundstücke-Verpachtung.

Mit dem 1. Oktober 1883 kommen auf dem  
Gute Bransdorf 80 Mezen (circa 60 Morgen)  
arrondirte Aecker zur Verpachtung und kann Pächter  
dieser Pachtung entsprechende Wohnung, Schüttboden  
und Scheuerraum erhalten.

In drei Jahren darauf kommen angrenzend  
weitere 80 Mezen zusammenhängende Aecker zur  
Verpachtung.

Pachtlustige wollen sich um nähere Auskunft an  
die Gutsverwaltung Bransdorf b. Jägerndorf  
in Oest.-Schles. wenden.

## 2600 Mark

Kirchengelder sind an einen pünktlichen Zinszahler  
zu 5% verzinslich bald auszuleihen.

Ober-Glogau, den 3. Januar 1883.

Der Kirchenvorstand der lath. Pfarrgemeinde.

Ein gelber Hund mit Doppelnase ist dem  
Häusler Schneider zugelaufen und kann gegen Er-  
stattung der Futterkosten und Insertionsgebühren  
in Empfang genommen werden.

Niegersdorf, den 9. Januar 1883.

Der Amtsvorstand.

Vier alte noch brauchbare



Ackerpferde

sehen zum Verkauf beim Dom. Niegersdorf.

## Klage-Formulare

für

Waaren-Forderungen,

neues verbessertes Schema,

Gesuche um Zahlungs-  
befehle im Mahnverfahren,

Fleischschau-Atteste

pro 100 Stück 75 Pf.,

Rechnungen,

zu 55, 80 und 150 Pf. pro Hundert,

Forststraflisten,

Formulare zu Tagebüchern

für Hebammen,

Schiedsmannsvorladungen,

nach dem neuen Verfahren,

Klassensteuer=

Zu- und Abgangs-Beläge,

Anschlagsformulare

für Maurer- und Zimmermeister pp,

Wechsel- u. Quittungs-Formulare,

sowie.

Tanzerlaubniß-Bücher,

sind vorrätzig in der

Buchdruckerei von H. Raupach.

Die gegen Herrn Florian Schwarzer in Schnelle-  
walde ausgesprochene Beleidigung widerrufe ich  
und leiste öffentlich Abbitte. F. W.



## Holz-Verkauf im Wege der Submission. Königl. Oberförsterei Schelitz.

Auf folgende Bau- und Schneidhölzer werden eingegelte, mit der Aufschrift „Holz-Submission“ versehenen Offerten bis zum

**19. Januar cr., Nachmittags 3 Uhr** entgegen genommen:

### I. Schutzbezirk Kopaine, Sagen 55:

Loos

1	ca. 11	Kiefern I. Klasse	mit ca. 24	Fstmr.,
2	53	II. „	„	88 „
3	160	III. „	„	208 „
4	292	IV. „	„	220 „
5	12	Kiefern- Sägeblöcke II. Klasse	„	14 „
6	30	III. „	„	23 „

### II. Schutzbezirk Jägerhaus I, Sagen 126:

7	ca. 27	Kiefern I. Klasse	mit ca. 62	Fstmr.,
8	60	II. „	„	100 „
9	124	III. „	„	150 „

### III. Schutzbezirk Jägerhaus II, Sag. 146:

10	ca. 12	Kiefern I. Klasse	mit ca. 29	Fstmr.,
11	32	II. „	„	53 „
12	133	III. „	„	160 „

### IV. Schutzbezirk Rehpf, Sag. 151:

13	ca. 55	Kiefern I. Klasse	mit ca. 126	Fstmr.,
14	122	II. „	„	210 „
15	164	III. „	„	198 „
16	269	IV. „	„	202 „
17	33	Kiefern- Sägeblöcke II.	„	39 „
18	109	III. „	„	78 „

### V. Schutzbezirk Ringwitz, Sag. 247:

19	ca. 24	Kiefern II. Klasse	mit ca. 40	Fstmr.,
20	87	III. „	„	100 „
21	36	Kiefern- Sägeblöcke III.	„	24 „

### VI. Schutzbezirk Pischod, Sag. 237:

22	ca. 34	Kiefern II. Klasse	mit ca. 57	Fstmr.,
23	106	III. „	„	129 „

Die kalkulatorische Berichtigung vorstehender Zahlen bleibt vorbehalten.

Die Verkaufs-Bedingungen, welche im Wesentlichen mit den allgemeinen Holz-Versteigerungs-Bedingungen übereinstimmen und welchen sich die Submittenten durch Einreichung ihrer Offerten unterwerfen, liegen in der hiesigen Registratur zur Einsicht aus und werden auf Wunsch in Abschrift mitgetheilt.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten event. die sofortige Ertheilung des Zuschlages erfolgt  
**Sonntabend, den 20. Januar cr.,  
Vormittags 10 Uhr**

in meinem Geschäftszimmer. Die Gebote sind pro Festmeter nach Prozenten der Laxe, welche pro Festmeter Kiefern (Bauholz, sowie Sägeblöcke) I. Kl. 18 Mark, II. Klasse 16 Mark, III. Klasse 13 Mark und IV. Klasse 11 Mark beträgt, abzugeben.  
Schelitz, den 8. Januar 1883.  
Der Königliche Oberförster. **Zangemeister.**

Melbourne 1881. — I. Preis — Silberne Medaille.

## Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

## Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc. Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste empfiehlt

**J. H. Heller, Bern, (Schweiz.)**

Nur directer Bezug garantirt Aechtheit; illustrierte Preislisten sende franco.

100 der schönsten Werke im Betrage von 20,000 Francs kommen unter den Käufern von Spielwerken vom November r. c. bis 30. April 1883 als Prämie zur Vertheilung.

Auf der Chaussee von Neustadt D.S. nach Zülz sind ein Hypothekenbrief, ausgestellt für die Susanna Bulik, eine Nachlaß-Behandlung, ausgestellt auf die Rosalia Czwieling, ein Militairpaß für Franz Zimmer und 1 Quittung über 1200 Mark, ausgestellt von der Rosalie Czwieling für die Veronika Augustin, verloren gegangen.

Der Finder wolle diese Papiere freundlichst dem **Friedrich Langer in Ellguth bei Zülz** abgeben

**Rüben-Schnitzel,**  
vorzüglich gepreßt, offerirt billigt die  
**Woinowitzer Buckerfabrik**



Wenn auch durch unsere Ordensstatuten weder altersschwache Greise, noch unheilbare Kranke von der Pflege in unseren Hospitälern ausgeschlossen sind, so ist es bei den beschränkten Raumverhältnissen unserer Anstalt dringend geboten, die schon mehrfach in Anregung gebrachte Anmeldung resp. Zusage der Aufnahme, durch den betreffenden Ortsvorstand erwirken zu lassen.

Zum Schluß unseres Berichtes, sagen wir allen Gönnern und Wohlthätern unseres Hospitals für die im verflossenen Jahre so reichlich gespendeten Gaben ein tiefgefühltes „Gott bezahl's“.  
Neustadt O.S., den 1. Januar 1883.

Der Convent der barmherzigen Brüder.  
Fr. Nicolaus Klügel, Prior p. t.

## A n z e i g e r.

### Lokalversammlung des Schlesischen Bauernvereins

zu Niegersdorf, Sonntag, den 14. d. Mts.,

zu Kerpen, Mittwoch, d. 17. Januar Nachm. 3 Uhr im Smyczefsch'schen Gasthause.

### Oberschlesische-Eisenbahn.

Das Aussehen von 4000 Kubikmetern Kies aus dem Grundstück des Carl Dzialek in Glöglischen bei Ober-Glogau und das Verfahren von 4600 Kubikmetern Kies auf der Strecke Randzins-Ottmachau mittelst Arbeitszuges soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden und steht hierzu am

27. Januar cr. Mittags 12 Uhr in unserem Bureau Termin an.

Versiegelte Offerten sind, mit der in den speciellen Bedingungen vorgeschriebenen Aufschrift versehen, bis zum Termine portofrei einzureichen. Die Bedingungen liegen in unserem technischen Bureau zur Einsicht aus, werden auch gegen Franko-Einsendung von 0,75 Mark abgegeben und, falls der Portobetrag nicht beiliegt, unfrankirt abgesandt.

Meiße, den 3. Januar 1883.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

### Bekanntmachung.

Es sollen gegen sofortige Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden:

Montag, den 22. Januar cr., Vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr im Schutzbezirk Nesselwitz, Tagen 69, an Ort und Stelle:

circa 500 Stück Kiefern-Bau- und Nuzhölzer, „ 240 Rmmtr. „ Brennholz incl. Stockholz.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Königliche Oberförsterei Kosel,

den 8. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster.

### Bekanntmachung.

Es sollen öffentlich meistbietend verkauft werden: am 16. Januar d. J., Vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr im Forstschutzbezirk Mechnitz, Distrikt 85, Block IV, Schlag XIVb, an Ort und Stelle:

- 55 Stück Eichen-Nuzholz,
- 15 „ Buchen- „
- 108 Raummeter Eichen-Nuzholz,
- 12 „ Buchen- „
- 3 „ Eichen-Klobenholz,
- 104 „ Buchen- „
- 11 „ Birken-Erlen-Klobenholz,
- 40 „ Eichen-Knüttelholz,
- 196 „ Buchen- „

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Königliche Oberförsterei Kosel,

den 7. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster.

### Auktion!

Dinstag, den 16. d. Mts., früh 10 Uhr verkaufe ich Büttcherwerkzeuge im Hause des Herrn Bäckermeisters Wenzel, vis-à-vis des Barmherz. Brüderklosters. Wwe. Schneider, Neustadt O.S.

Im Pfarrhause zu Kunzendorf sollen dem Herrn Pfarrer Rieger gehörige Möbel, Hausgeräthe, Bücher theologischen Inhalts, einige Wäsche- und Kleidungsstücke zc.

Montag, den 22. Januar, früh 9 Uhr gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Kunzendorf, den 6. Januar 1883.

Die Vormünder.



## Holz-Verkauf.

### Königl. Oberförsterei Proskau.

Wittwoch, den 17. Januar 1883 kommen im Wersert'schen Gasthose hierselbst von Vormittag 10 Uhr ab zum Ausgebot:

Aus dem Schlage Jagen 65 (Przyschek), sowie anderen Schlägen und Totalitäten Eichen: 7 I, 23 II, 94 III, 215 IV, 508 V Klasse, Kiefern-Stämme: 36 I, 40 II, 30 III, 30 IV, 38 V Klasse, Kiefern-Sägeblöcke: 4 II, 16 III, 16 IV, 9 V Klasse, Fichten: 6 I, 7 II, 20 III, 75 IV, 355 V Klasse, 250 Fichtenstangen I, 100 II, 60 III Klasse, 15 Eichen-Rahnknee, 26,8 Rmtr. Eichen und 36,6 Rmtr. Kiefern-Böttcher-Nutzholz. Ferner 100 Rmtr. Eichen Pfahlholz in 3 Meter langen Stücken und ca. 400 Rmtr. Eichen-Scheitholz.

Der Königliche Oberförster.

## Holz-Verkauf.

### Königl. Oberförsterei Schelitz.

I. In den Monaten Januar, Februar und März cr. finden an folgenden Donnerstagen Vormittags 10 Uhr Holzlicitationen statt:

Am 18. Januar und am 8. Februar im Schörnig'schen Gasthause zu Schelitz.

Am 25. Januar und am 15. Februar im Münzer'schen Gasthause zu Klein-Strehlitz.

Am 1. Februar und am 1. März im Przysken'schen Gasthause zu Pischod.

In allen Terminen kommt Bau- und Nutzholz in kleinen Loosen zum Verkauf.

II. In der Licitation am 18. Januar cr. im Schörnig'schen Gasthause zu Schelitz sollen verkauft werden:

1. Aus dem Jagen 91, Schutzbezirk Sedschütz: circa 3 Stück Kiefern II. Klasse,

"	50	"	"	III.	"
"	250	"	"	IV.	"
"	800	"	"	V.	"
"	50	"	Fichten	V.	"
"	500	"	Kiefern- und Fichten-Nutzstangen	I. bis III Klasse.	

2. Aus den Schutzbezirken Jägerhaus II, Ringwitz und Pischod:

circa 1000 Raummeter Nadelholz-Klobenholz. Schelitz, den 7. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster. Zangemeister.

Pianos auf Abzahlung.

Weidenlaufer, Berlin NW.

Preis-Courant gratis und franco.

## Holz-Verkauf.

Es sollen im Revier Niegersdorf: Donnerstag, den 18. Januar 1883, Vorm. von 9 Uhr ab im Ehiel'schen Gasthose zu Niegersdorf:

### Schlag, Jagen 1c:

circa 200 Stämme Bauholz verschiedener Dimensionen,

" 100 Haufen Nadelreisig,  
" 86 Raummeter Nadelkloben,  
" 20 " Nadelknüppel.

### Totalität, Jagen 8:

" 34 Raummeter Nadelkloben,  
" 25 Nadelstangenhaufen  
öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt OS., den 10. Januar 1883.

Die städt. Forstverwaltung.

Ich habe mich in Neustadt OS. niedergelassen.

**Dr. med. Max Klamka,**  
praktischer Arzt etc.

Sprechstunden: Vormittags 8—10 Uhr,  
Nachmittags 2—4 Uhr.

Wohnung: Löpfergasse Nr. 210, 1. Etage,  
im Hause des Herrn Tischlermeisters Hochegger.

Ich vermittele wie vor Hypotheken-Darlehen und ertheile in allen darauf bezüglichen Sachen Rath, fertige auch darenin schlagende Schriftstücke aller Art unentgeltlich.

Ich suche auf ein Haus mit	
5 Morgen Acker	600 Mark,
auf eine Bürger-Possession mit	
26 M. Acker und 2 M. Wiese	600 "
auf ein Haus in Neustadt OS.	3000 "
auf ein Gasthaus hier	2000 "
auf ein Nestbauerngut zur 1. Stelle	6000 "
auf ein Haus mit 3 Morgen Acker zur 1. Stelle	900 "
Alles recht bald, auch sind per bald	3000 Mark. zu haben.

Kosmann, Commissionair  
Neustadt OS., Niederstraße.

**Ein Knabe,**

welcher Lust hat Bäcker zu werden, wird gesucht von A. Neumann, Bäckermeister Neustadt OS.